



Universität Zürich

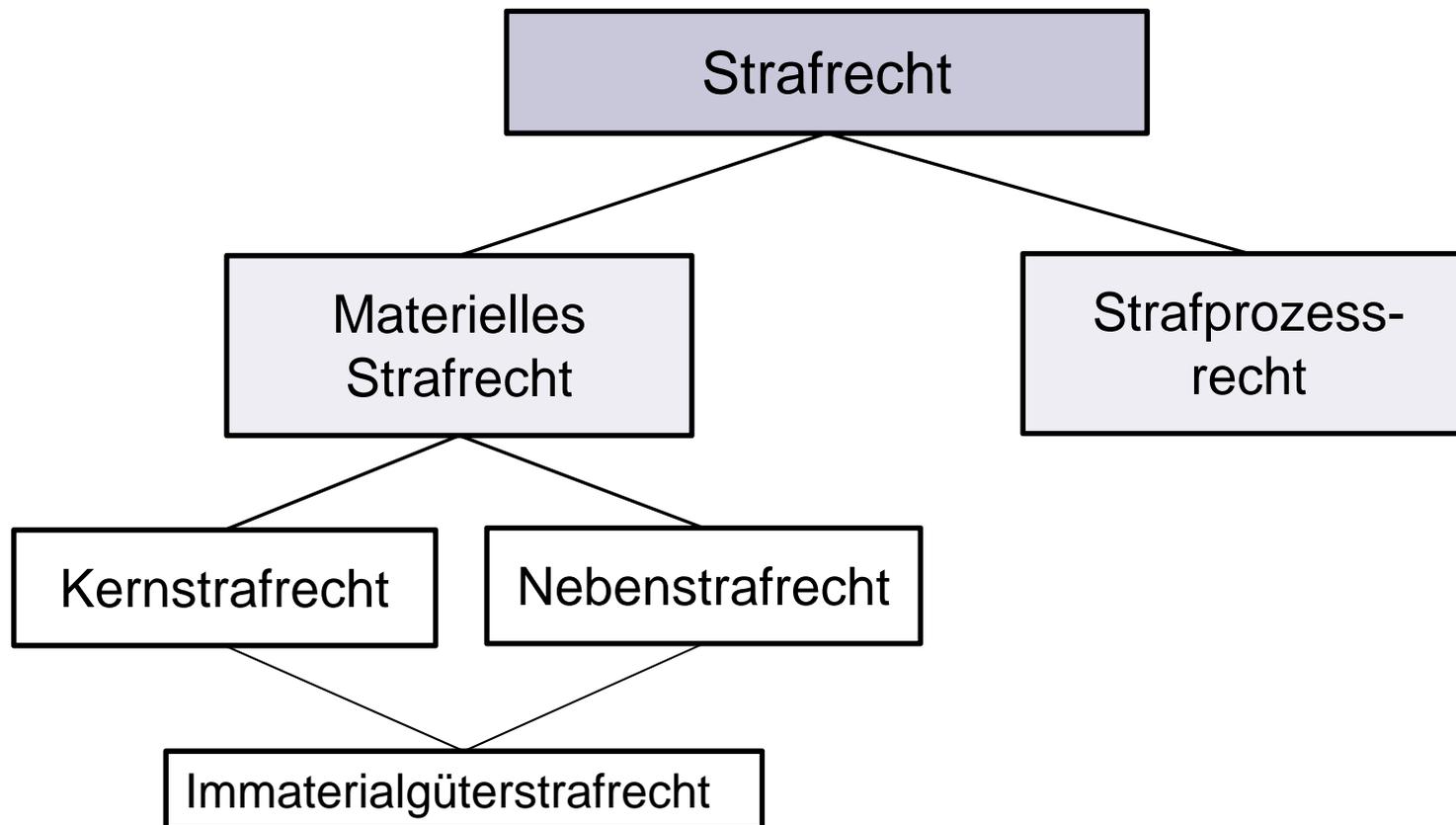


Wirtschaftsstrafrecht (Lektion 11)

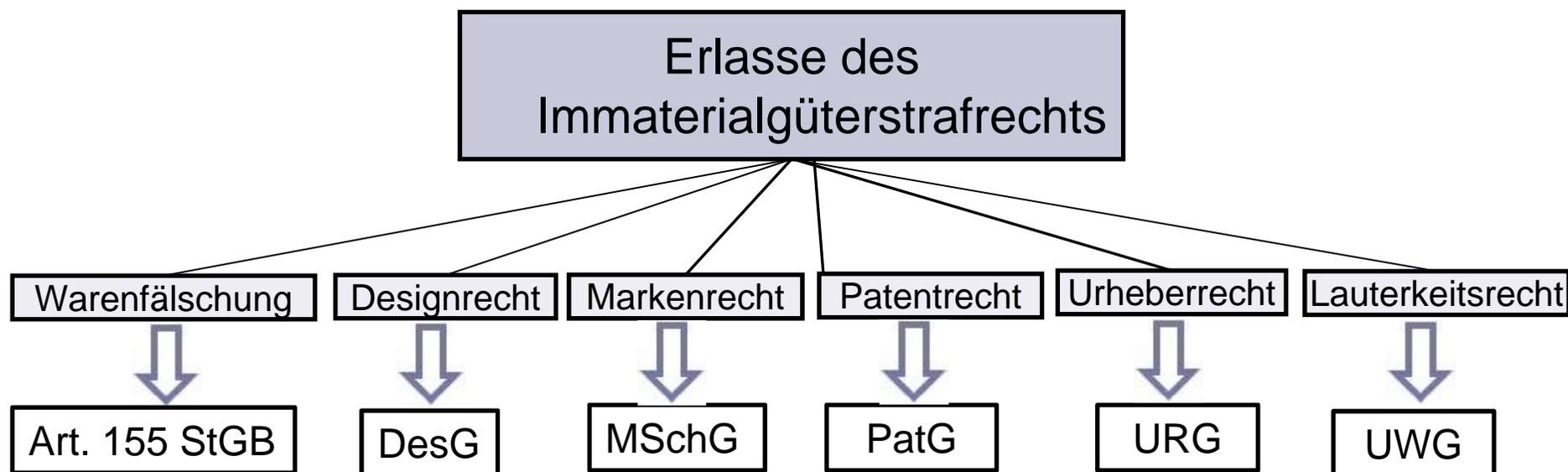
Prof. Dr. iur. Wolfgang Wohlers



Übersicht Strafrecht



Übersicht Immateriälgüterstrafrecht





Warenfälschung (Art. 155 StGB)

- ⇒ Tathandlungen sind:
 - Herstellen von gefälschten Waren, Nachmachen, Verfälschen und Falschdeklaration;
 - Einführen, Lagern und Inverkehrbringen von gefälschten Waren
- ⇒ Qualifikationstatbestand bei Gewerbsmässigkeit (Abs. 2)
- ⇒ Formelle Subsidiarität: Art. 155 StGB gelangt nur zur Anwendung, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist.

Strafbestimmungen des Designrechts (1)



Art. 41 DesG erfasst:

- ⇒ widerrechtlichen Gebrauch eines Designrechts (lit. a)
- ⇒ Mitwirkung an einem solchen Gebrauch (lit. b)
 - Gebrauch ist insbesondere die Ein-, Aus- und Durchführung sowie der Besitz von Waren zu diesen Zwecken
 - Widerrechtlichkeit fehlt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, insbesondere die Zustimmung der Rechtsinhaberin

Strafbestimmungen des Designrechts (2)



Universität Zürich



Grundsatz: Antragsdelikte (Art. 41 Abs. 1 DesG).

Ausnahme: Offizialdelikt bei gewerbsmässiger
Begehung (Art. 41 Abs. 2 DesG)

Übersicht über das Markenstrafrecht (1)



- ⇒ Markenrechtsverletzungen (Art. 61 MSchG)
 - widerrechtliche Nachahmung (lit. a)
 - Inverkehrsetzen von Marken (lit. b)

- ⇒ Betrügerischer Markengebrauch (Art. 62 MSchG)
 - Kennzeichnung mit einer Marke zum Zwecke der Täuschung (lit. a)
 - widerrechtliche Kennzeichnung einer Marke als Original (lit. b)

Übersicht über das Markenstrafrecht (2)



Universität Zürich



Art. 62 Abs. 3 MSchG:

- Ein-, Aus- und Durchführen von „gefälschten“ Waren
- Lagern von „gefälschten“ Waren

Art. 64 MSchG:

Gebrauch unzutreffender Herkunftsangaben und sonstiger Marken und Dienstleistungen, die geeignet sind, zu täuschen.

Übersicht über das Markenstrafrecht (3)



Universität Zürich



- ⇒ Alle markenstrafrechtlichen Delikte sind Antragsdelikte.
- ⇒ Bei gewerbsmässiger Begehung werden sie als Offizialdelikte von Amtes wegen verfolgt
(Art. 61 Abs. 3, Art. 62 Abs. 2, Art. 64 Abs. 2 MSchG)

Übersicht über das Patentstrafrecht (1)



Universität Zürich



Strafbar sind

- vorsätzliche Handlungen nach Art. 66 PatG
(Art. 81 Abs. 1 PatG)
- Falsche Angaben nach Art. 49a PatG
(Art. 81a Abs. 1 PatG)

Übersicht über das Patentstrafrecht (2)



Handlungen nach Art. 66 PatG sind:

- Widerrechtliches Benützen oder Nachahmen einer patentierten Erfindung (lit. a); als Benützung gelten insbesondere die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie der Besitz von patentierten Erfindungen (vgl. Art. 8 Abs. 2 PatG);
- Verweigerung von Angaben (lit. b)
- Entfernen von Patentzeichen (lit. c)
- Anstiftung, Mitwirkung, Begünstigung und Erleichterung von Taten nach lit. a bis c



Urheberrecht

Urheberrechtlich geschützt sind:
geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst
individuellen Charakters (Art. 2 Abs. 1 URG)

Beachte:

- weit gefasster Begriff (erfasst sind auch Computerprogramme oder tabellarische Darstellungen)
- Das Urheberrecht entsteht ohne Registrierung !

Urheberrechtsverletzungen (Art. 67 URG)



Auf Antrag wird bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmässig

⇒ ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet (lit. a)

z.B. Anmassung eines Werks, Kopie

⇒ ein Werk veröffentlicht (lit. b)

z.B. Aufführung, senden

⇒ ein Werk ändert (lit. c)

Urheberrechtsverletzungen (Art. 67 URG)



- ⇒ ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet (lit. d), z.B. die Verwendung von Teilen eines Werks für ein neues
- ⇒ auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt (lit. e), z.B. die Vervielfältigung durch Brennen einer CD, Filesharing etc.
- ⇒ Werkexemplare anbietet, veräussert oder sonst wie verbreitet (lit. f)
- ⇒ ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht (lit. g)

Urheberrechtsverletzungen (Art. 67 URG)



- ⇒ ein Werk zugänglich macht, dass Personen von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl dazu Zugang haben (lit. g^{bis})
- ⇒ ein Werk sendet oder weitersendet (lit. h), z.B. Übertragung einer Fernsehserie ohne Einverständnis d. Urhebers
- ⇒ ein zugänglich gemachtes, gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht (lit. i), z.B. ein Videoabend mit einigen hundert Personen
- ⇒ ein Computerprogramm vermietet (lit. l)



Das Urheberstrafrecht

- ⇒ Die Delikte in Art. 67 Abs. 1 URG werden nur auf Antrag verfolgt.
- ⇒ Bei gewerbsmässiger Begehung werden die Straftaten von Amtes wegen verfolgt.

Hinweis:

Immer erlaubt ist die Verwendung zum persönlichen Gebrauch (Art. 19 URG)



Fall 1

A verkauft an einem Marktstand ein Süssgetränk namens Coca Cola. A verwendet den Schriftzug von Coca Cola auf seinen Kleidern und auf den Bechern. A gibt jedoch nur vor, Coca Cola zu verkaufen und verkauft sein eigenes Mischgetränk. Er verkauft dies unter dem Namen Coca Cola, weil er sich erhofft, eine grössere Anzahl des Getränks verkaufen zu können und weil er denkt, dass sein Produkt identisch ist mit Coca Cola.

Welche Straftatbestände könnten erfüllt sein?



Fall 2

B hilft A, den Marktstand aufzubauen. Er weiss, dass A mit dem Verwenden des CocaCola-Logos straffällig wird. Deshalb transportiert er zwar alle Utensilien bis zum Marktstand, hilft jedoch nicht beim Aufbau und beim Verkauf.

Hat sich B strafbar gemacht ?